

## **ABFALLABFUHRORDNUNG der Stadtgemeinde Eisenerz**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.04.2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 (StAWG 2004), und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. g F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Eisenerz erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtgemeinde Eisenerz erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Eisenerz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Eisenerz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Eisenerz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers:

**RSE**, Reststoff Sammlung Eisenerz GmbH & Co KG,  
Hieflauer Straße 49, 8790 Eisenerz

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem

Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrsicht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst KG Münichtal, KG Eisenerz, KG Trofeng, KG Krumpental
- KG Münichtal: außer Seeau, Prossen Nr. 4 – 10 u. Nr. 6a,7a, 13,16, Hieflauer Straße 98, 104, 110, 112
- KG Eisenerz: außer Geyereggstraße 30, 34, 36, Voglbichl 1
- KG Trofeng: außer Austraße 7
- KG Krumpental: außer Hohenegg 1 – 10, Röstboden 1 – 8, Galleiten 1 – 4
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Eisenerz folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
1. ASZ – Altstoffsammelzentrum (RSE Eisenerz, Hieflauer Straße 49)
  2. Sammelstelle Röstboden
  3. Sammelstelle Hieflauer Straße 98 – 112

### § 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtge-

meinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Eisenerz über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Eisenerz auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Eisenerz die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Eisenerz mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Eisenerz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Eisenerz unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (bei den Sammelstellen) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Eisenerz hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (Abfallsammelsäcken) gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der

RSE Eisenerz, Hieflauer Straße 49, 8790 Eisenerz in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der RSE Eisenerz, Hieflauer Straße 49, 8790 Eisenerz abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Diese werden von der RSE, Reststoff Sammlung Eisenerz, GmbH & Co KG, bereitgestellt. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob, fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die RSE, Reststoffsammlung Eisenerz, GmbH & Co KG die Kosten dieses Schadens an ihrem Eigentum beim Verursacher einfordern.

Die Reinigungspflicht trifft die RSE, Reststoff Sammlung Eisenerz, GmbH & Co KG. Sie entscheidet auch, wann Bedarf für eine solche Reinigung besteht. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben daher keinen individuellen Rechtsanspruch auf die Säuberung ihrer Abfallsammelbehälter.

- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 und 1100 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 l pro Jahr und Person nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 l pro Jahr und Person nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen, wie Schulen, Schülerheim, Kindergärten, Stadtamt, Ärzte, Polizeiinspektion, Banken, Postamt, sonstige freiberufliche Bedienstete) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Eisenerz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die RSE beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („Biotonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die

Stadtgemeinde Eisenerz kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die RSE, Reststoffsammlung Eisenerz, GmbH & Co KG, angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Eisenerz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Sammelstellen (Altstoffe)**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wird für die Stadtgemeinde Eisenerz folgender Standort als Sammelstelle festgelegt:

RSE, Reststoff Sammlung Eisenerz GmbH & Co KG, Hieflauer Straße 49, 8790 Eisenerz

Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Eisenerz ersichtlich.

Darüber hinaus befinden sich im gesamten Gemeindegebiet dezentrale Sammelstellen, welche in der Mülltonnenstandortliste der RSE ersichtlich sind.

- (2) In die auf der (den) Sammelstelle(n) bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich 14-tägig oder alle 4 Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich 14-tägig durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum RSE, Reststoff Sammlung Eisenerz, GmbH & Co KG, Hieflauer Straße 49, 8790 Eisenerz mit den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Abgabenordnung gültigen Öffnungszeiten: Mittwoch von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr und Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum an den jeweiligen Öffnungszeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig im Wege der Gemeindezeitung und im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Eisenerz zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Stadtgemeinde Eisenerz hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 12.12.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. biogene Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage der Firma Mayer in St. Michael und/oder LEGAS GmbH, Biogasanlage Leoben
2. Straßenkehrrecht: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Mayer, St. Michael
3. sperrige Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Mayer, St. Michael
4. gemischte Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Mayer, St. Michael
5. Altpapier: Sortieranlage der Firma Papyrus in Kapfenberg

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.

- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Eisenerz und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Eisenerz und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Eisenerz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Als Grundgebühr wird Gebühr 3 der Abfall-Abfuhrgebühr herangezogen. Die variable Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Behälter, dem Behältervolumen und dem Abfuhrintervall.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 15 Grundgebühr**

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Wohnungseinheiten/Nutzungseinheiten der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hingerechnet.
- (2) Je Wohnhaus, Bürogebäude, Kleingewerbebetrieb, Geschäftslokal und Wochenendhaus sowie für jede gesondert vermietete oder vermietbare praktisch oder rechtlich zusammenhängende Einheit von Räumen gelangt eine Grundgebühreneinheit zur Vorschreibung. Dies umfasst auch Betriebe und sonstige Einrichtungen, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Stadtgemeindeamt, Ärzte aller Art, Banken, Post, ...

## **§ 16 Variable Gebühr (Restmüllgebühr)**

Die variable Gebühr errechnet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), dem Behältervolumen und dem Abfuhrintervall.

## **§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt für Liegenschaften für die keine Grundgebühr entrichtet wird, das zusätzliche Entleeren von Behältern in Folge eines kurzfristig erhöhten Abfuhrbedarfes, das gesonderte Entleeren von Behältern in Folge mangelnder Abfalltrennung oder das außerplanmäßige Reinigen von Abfallsammelbehältern und die Entsorgung von widerrechtlich abgelagertem Abfall wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Stadtgemeinde Eisenerz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18 Gebühren und Umsatzsteuer**

- (1) Die Gebühren sind durch den Gemeinderat zu beschließen. Siehe Anhang Gebührenverzeichnis, welches ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in allen angeführten Gebühren enthalten.

## **§ 19 Vorschreibung und Fälligkeit, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist eine Jahresgebühr und in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden bzw. die Leistung in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenvorschreibung mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art oder Anzahl der Grundgebühr/Mehrfachbehälter oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.
- (5) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Eisenerz neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004) i.d.g.F. und der Bundesabgabenordnung (BAO) i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Eisenerz tritt mit 1. Mai 2020, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Abfuhrordnung vom 1. April 2016 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.g.F durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 7. April 2020 bis 21. April 2020 öffentlich kundgemacht.

Die Änderungen der Anlage (Gebührenverzeichnis der Stadtgemeinde Eisenerz, Abfallabfuhrordnung gem. § 16) in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderatssitzung Nr. 590 am 15.12.2022 treten mit 1.1.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Thomas Rauninger, BEd

<b>Gebührenverzeichnis der Stadtgemeinde Eisenerz</b>
---

**Abfall-Abfuhrgebühr lt. § 16**

		Monatsgebühr inkl. MwSt.in Euro
<b>Gebühr 1</b>	<b>vierzehntägige Abfuhr</b>	
	120 l Behälter	24,29
	240 l Behälter	56,85
	770 l Behälter	199,44
	1.100 l Behälter	289,20
<b>Gebühr 2</b>	<b>vierzehntägige Abfuhr mit Eigenkompostierung (nur für Privathaushalte, nicht für Gewerbebetriebe!)</b>	
	120 l Behälter	19,16
	240 l Behälter	46,57
	770 l Behälter	167,85
	1.100 l Behälter	244,35
<b>Gebühr 1a</b>	<b>monatliche Abfuhr</b>	
	120 l Behälter	7,96
	240 l Behälter	24,29
	770 l Behälter	95,24
	1.100 l Behälter	140,46
<b>Gebühr 2a</b>	<b>monatliche Abfuhr mit Eigenkompostierung (nur für Privathaushalte, nicht für Gewerbebetriebe!)</b>	
	120 l Behälter	5,43
	240 l Behälter	19,16
	770 l Behälter	79,80
	1.100 l Behälter	118,02
<b>Gebühr 3</b>	<b>Grundgebühr pro Anschluss</b>	
	pro Anschluss	8,28
<b>Gebühr 4</b>	<b>Sammelstellenabfuhr</b>	
	Gebühr für die Benutzung der Sammelstelle	2,51
<b>Gebühr 4a</b>	<b>Sammelstellenabfuhr Müllinsel</b>	
	Gebühr für die Benutzung der Müllinsel	16,16
<b>Gebühr 5</b>	<b>Papierentsorgung (14 tägig)</b>	
	1.100 l Behälter	15,78
<b>Gebühr 6</b>	<b>Mehrfachbehälter</b>	
	Verrechnung ab jedem zweiten am Hausanschluss vorhandenen Abfallbehälter	8,28